

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Erstellt im Juli 2019

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Diese Mietbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns, Locaboat Plaisance GmbH, Ludwigstr. 1, 79104 Freiburg (LP). Die Geschäftsbedingungen für Bootsmiete sind speziell für unsere Reisen erstellt und gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ggf. vor. Diese Mietbedingungen werden von Ihnen bei der Buchung anerkannt. Bitte lesen Sie unseren Katalog und den folgenden Text sorgfältig durch.

A. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Mietvertrages und Bezahlung

1- Mit der Anmeldung (Buchung) bietet der Kunde LP den Abschluss eines Mietvertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder in elektronischer Form vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Kunden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Reisenden. Der Vertrag kommt bei Annahme von LP zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form, erfolgt jedoch in der Regel durch Übersendung der Buchungsbestätigung/Rechnung. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von LP vor, an das LP für die Dauer von einer Woche gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist LP die Annahme erklärt, was auch durch eine Zahlung erfolgen kann.

2- Mit Vertragsschluss ist eine Anzahlung von 35% des Mietpreises zu zahlen. Die Restzahlung muss bei LP spätestens vier Wochen vor Mietbeginn eingegangen sein. Bei nicht fristgemäßem Eingang der Restzahlung ist LP berechtigt, die Übernahme des Bootes durch den Kunden zu verweigern.

3- Bei einer Reise mit mehreren Booten kommt je Boot - auch bei gleichzeitiger Anmeldung und bei Anmeldung einer Reisegruppe - ein gesonderter Mietvertrag zustande, es sei denn, es wird ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen. Leistungsstörungen eines Mietvertrages haben daher keinen Einfluss auf weitere Mietverträge.

2. Leistungen, Versicherungen

1- Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Prospekt sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für LP verbindlich. LP behält sich jedoch vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

2- LP behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchungsbestätigung vereinbarten Preise im Falle der Erhöhung der Entgelte für bestimmte Fremdleistungen (z.B. Hafengebühren) oder gesetzliche Umsatzsteuer etc. bis zu max. 8% an den Kunden weiterzugeben, jedoch mit der Einschränkung, dass zwischen der Erhöhung und dem Abreisetermin mehr als 20 Tage liegen.

3- Persönliche Gegenstände des Kunden und der sonstigen Mitfahrer sind nicht versichert. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

3. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

1- Der Kunde kann jederzeit vor Mietbeginn zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei LP. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Mietvertrag zurück oder tritt er die Fahrt nicht an, so kann LP Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen, seine Aufwendungen und seinen Gewinnverlust verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Mietleistungen zu berücksichtigen. LP kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Mietbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Mietpreis pauschalieren: Rücktrittserklärung mehr als 49 Tage vor Mietbeginn = 35%/z.B. 49 - 39 Tage : 40% / 38 - 36 Tage = 50% / 35-22 Tage : 60% / 21-15 Tage : 70% / 14 - 2 Tage : 80% / 1 Tag : 90% / Rücktritt am Tag der Abfahrt (no show): 100% ab der ersparten Aufwendungen.

2- Dem Kunden bleibt ausdrücklich den Nachweis gestattet, dass LP überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden sei. LP empfiehlt dringend den Abschluss einer Reiseerücktrittskosten-Versicherung (RRV).

3- In dem Fall, dass eine Umbuchung seitens LP genehmigt wird, fällt eine Umbuchungsgebühr von 50 € an.

4. Rücktritt und Kündigung durch LP

LP kann ohne Einhaltung einer Frist vor Antritt der Hausbootfahrt vom Mietvertrag zurücktreten oder nach Antritt der Fahrt den Mietvertrag kündigen, wenn der Kunde oder Mitreisende die Durchführung der Fahrt ungeachtet einer Abmahnung des Liegeplatzes nachhaltig stören oder wenn sich in solchem Maß vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall behält LP den Anspruch auf den Mietpreis.

5. Haftung LP

LP haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Vorbereitung der Hausbootfahrt, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen, soweit LP nicht gemäß Nr. 2.1 eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat. LP haftet auch für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

6. Beschränkung der Haftung

1- Die vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden

sind, ist auf den dreifachen Mietpreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch LP herbeigeführt wird oder soweit LP für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

2- Für alle gegen LP gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Mietpreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

3- LP haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

4- Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem zuständigen Liegeplatz zur Kenntnis zu geben. Dieser ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

7. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung
Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Mietleistung unterliegen der gesetzlichen Verjährung. Werden zwischen dem Kunden und LP Verhandlungen über die Ansprüche geführt, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder LP die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

8. Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail, Adresse, Telefonnummer) werden von uns nur gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts und des Datenschutzrechts der Europäischen Union (EU) verarbeitet. Details befinden sich in unserer Datenschutzerklärung (www.locaboat.de/datenschutzerklaerung)

9. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bedingungen gleichwohl Gültigkeit und die Wirksamkeit des Mietvertrages bleibt unberührt.

B. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BOOTSMIETE

1. Eignung

Der Kapitän an Bord (Kunde) muss volljährig sein und trägt die Verantwortung für die ihm anvertrauten Geräte. Er muss bei der Einschiffung seinen Personalausweis vorlegen. LP behält sich das Recht vor, falls der Kunde nicht in der Lage ist, die Verantwortung zu tragen, ihn zu zwingen, im Liegehafen zu bleiben oder das Fahrtrevier zu begrenzen. Es müssen mindestens 2 Erwachsene an Bord sein.

2. Kautions, Selbstbeteiligung

Bei der Übernahme des Bootes ist eine Kautions zu leisten. Die Kautions wird am Ende der Bootreise zurückerstattet, wenn das Boot wohlbehalten zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort zurückgebracht wird. Der Kunde haftet bis zur Höhe der Kautions für Schäden an Boot und Ausrüstung, für Unfälle und Nebenkosten. Über die Kautions hinaus haftet der Kunde in Fällen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Siehe §B.8 und Kapitänshandbuch "Ausschluss der Versicherung" (www.penichette.com/de/downloads> Kapitänshandbuch).

3. Übernahme des Bootes

Das Boot steht dem Kunden zur Verfügung, wenn er die notwendigen Formalitäten erledigt, den Zustand des Bootes und die Inventarliste überprüft und die theoretische Einweisung in Schiffsart und Handhabung des Bootes verfolgt hat. Die Einschiffung findet nachmittags zwischen 15.00 Uhr und 18.00 Uhr statt. Die Einschiffung kann bei Schleusenreparaturen, Hochwasser oder anderen unvorhersehbaren Umständen, die eine Einschiffung am vorgesehenen Ort unmöglich machen, an einem anderen Liegeplatz stattfinden.

4. Änderungen von Abfahrtsort, Fahrteinschränkungen

1- Bei einer Schließung des Kanals, bei Hochwasser, Wassermangel, Uferbefestigungsarbeiten, Schleusen-reparaturen, Streik der Schleusenwärter, etc. kann die Einschiffung von einer anderen Stelle aus vorgenommen oder die Fahrmöglichkeit beschränkt werden. LP ist für diese Änderungen oder Einschränkungen nicht verantwortlich. Sie berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Mietvertrag.

2- Bei Einwegfahrten garantiert LP den Abfahrtsort 48 Std. vor Bootsabfahrt.

3- Kann LP durch unvorhersehbare Fälle oder höhere Gewalt wie Streik, Naturkatastrophen, Krieg, Bürgerkrieg, etc. das Boot nicht zur Verfügung stellen, wird LP ihr Bestes tun, dem Kunden ein Boot gleichen Komforts und gleicher Aufnahmekapazität zu vermitteln. Sollte dies nicht möglich sein, ist LP zum Rücktritt berechtigt.

5. Einwegfahrten

Selbst wenn LP eine Einwegfahrt bereits akzeptiert hat, ist diese Dienstleistung niemals garantiert, da LP gezwungen sein kann, infolge von unvorhersehbaren Fällen oder höherer Gewalt (z.B. Schleusenschließungen, Hoch- & Niedrigwasser, Storno des vorherigen oder nachfolgenden Kunden) die Reiserichtung zu ändern oder eine Hin- und Rückfahrt zu verlangen, ohne dass dies zum Rücktritt des Kunden vom Mietvertrag führen darf. Lediglich eventuell geleistete Zuschläge für die Einwegfahrt werden zurückerstattet. Es ist unbedingt notwendig, dass der Kunde sich 48 Std. vor der Abfahrt die Einwegfahrt telefonisch von LP bestätigen lässt.

6. Routenvorschläge, Unbenutzbarkeit der Wasserwege, Höhere Gewalt

Die vorgeschlagenen Routen auf öffentlichen Wasserstraßen und Gewässern sind behördlichen Eingriffen ausgesetzt und lediglich als unverbindliche Anregungen zu verstehen. Dem

Kunden ist es gestattet, sich innerhalb der vorgegebenen Navigationsgrenzen frei zu bewegen und die Fahrtrouten selber zu wählen. LP übernimmt keine Haftung für den Fall, dass Routen oder Routenabschnitte aufgrund von behördlichen Schließungen einzelner Wasserwege nicht befahrbar sind. Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen im Falle höherer Gewalt und insbesondere bei Schließung von Wasserwegen, Reparaturen, Schleusensperren, Überschwemmungen, Trockenheit und jeglichen anderen nicht in der Macht von LP stehenden Gründe, die zu Routenänderungen, Unterbrechungen, Begrenzungen, Beschränkungen und/oder Sperrungen führen.

7. Havarien und Unfälle, Versicherungen

1- Im Mietpreis ist eine Vollkaskoversicherung für das Boot sowie eine Haftpflichtversicherung für Schäden, die der Kunde oder Mitreisende mit dem Boot bei Dritten verursacht, eingeschlossen. Der Kunde haftet jedoch mit einer Selbstbeteiligung in Höhe der Kautions für alle Ansprüche aus dem Versicherungsfall.

2- Im Falle von Havarien oder Unfällen hat der Kunde unverzüglich den Liegeplatz zu benachrichtigen und Weisungen für das weitere Verhalten abzuwarten. Ohne vorherige Zustimmung des Liegeplatzes darf der Kunde bei einem Unfall weder seine Haftung gegenüber Dritten anerkennen noch das Schiff reparieren oder sonstige Kosten verursachen. Eine Havarie oder ein Unfall berechtigen weder zu einer Minderung des Mietpreises noch zu Schadensersatz, sofern diese nicht von LP auf Grund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu verantworten sind.

8. Haftung über die Kautions hinaus

Im Fall grober Fahrlässigkeit wie z. B. Trunkenheit am Ruder, Fahren außerhalb der Fahrtrasse, bei Dunkelheit oder unzureichender Sicht, Überfahren von großen Seen oder anderen Gewässern bei mehr als drei Beaufort Windstärke, Überbelegung des Bootes, Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Schiffsfahrregeln etc. oder bei Vorsatz kann der Kunde für den Gesamtschaden haftbar gemacht werden. Siehe auch Kapitänshandbuch "Ausschluss der Versicherung" (www.penichette.com/de/downloads> Kapitänshandbuch).

9. Unterbrechung der Fahrt und Pannen

1- Fahrtunterbrechungen oder Pannen berechtigen nicht zur Minderung des Mietpreises oder zu Schadensersatz, es sei denn, sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit des Liegeplatzes. Der Liegeplatz unterhält einen Reparaturdienst, der täglich erreichbar ist und sämtliche Schäden an Boot und Motor schnellstmöglich und fachmännisch beseitigt.

2- Wird die Mietleistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Liegeplatz kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Er kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Diese Abhilfe kann auch durch telefonische Beratung erfolgen.

3- Wenn die Dauer des Festliegens infolge einer vom Kunden nicht verschuldeten Panne länger als 24 Stunden ist, erstattet LP dem Kunden den anteiligen Mietpreis, den dieser für die nicht genutzte Zeit gezahlt hat. Die Dauer des Festliegens wird von dem Moment an gerechnet, in dem der Kunde den Liegeplatz von der Panne benachrichtigt hat. Der Kunde enthält sich jeglicher Initiative, die nicht durch Notwendigkeit oder drängende Eile berechtigt ist.

4- Wird eine Reise infolge eines erheblichen Mangels sehr stark beeinträchtigt und leidet der Liegeplatz innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Mietvertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Fahrt infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Liegeplatz erkennbarem Grund nicht zumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Liegeplatz verweigert wird. Der Kunde schuldet LP den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Mietpreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

5- Wenn festgestellt wird, dass der Schaden vom Kunden oder einer mitreisenden Person schuldhaft verursacht wurde, kann dieser keinerlei Entschädigung verlangen. Der Kunde ist schadenersatzpflichtig.

10. Vorschriften für die Bootsahrt

Der Kunde hat nicht nur die Vorschriften der Binnenschifffahrt zu beachten, sondern auch die vom Liegeplatz und den Navigationsbehörden erlassenen Anweisungen. Es ist untersagt, bei Dunkelheit zu fahren, Boote ins Schlepptau zu nehmen, das Boot zu vermieten oder zu verlehnen.

11. Benutzung des Bootes

Der Kunde ist verpflichtet, das Boot mit größtmöglicher Sorgfalt zu benutzen. Er haftet LP gegenüber nicht nur für Schäden am Boot und seinen Einrichtungen, sondern auch für den Verlust derselben. Den aus einem dieser Fälle entstandenen Schaden kann LP bzw. der Liegeplatz dem Kunden gegenüber geltend machen. Für Verlust oder Schäden an persönlichen Gegenständen des Kunden und der Mitreisenden ist jegliche Haftung von LP oder des Liegeplatzes ausgeschlossen, außer falls der Verlust oder Schaden vom Liegeplatz grob fahrlässig verursacht wurde. Leichte Fahrlässigkeit reicht nicht aus.

12. Rückgabe des Bootes

Der Kunde hat das Boot und seine Einrichtungen in unversehrtem und sauberem Zustand pünktlich an dem vereinbarten Rückgabeort zu übergeben. Die Rückgabe erfolgt morgens zwischen 8.00 Uhr und 9.00 Uhr. Bei der Rückgabe nimmt der Liegeplatz eine Überprüfung des Bootes und seiner Einrichtungen vor. Der Kunde verpflichtet sich, dem Liegeplatz jegliche fehlende, zerbrochene oder gestohlene Ausstattungsgegenstände anzuzeigen. Der Liegeplatz ist berechtigt, jeden festgestellten Schaden oder Verlust von der Kautions abzuziehen. Wird das Boot nicht am vereinbarten Rückgabeort oder nicht pünktlich geräumt und zurückgegeben, haftet der Kunde für den Schaden, der dem Liegeplatz und LP durch die Verzögerung entsteht.